

Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 30 C 498/12 (45)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

WW:	zdA.	
an MdI	EINGEGANGEN	Vorlage m. Akte
an MdI	28. Juni 2012	BV
Termin	Rechtsanwalt Alexander Jaeger	
	Mdt. Stellungn.	zahlen Frist



Anerkenntnisurteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Jaeger, Holzhausenstr. 62,
60322 Frankfurt, Gerichtsfach Nr. 523, Geschäftszeichen: 31/10

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch
Richter am Amtsgericht Drewanz
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den restlichen Gebührenansprüchen des
Rechtsanwaltes Alexander Jaeger gemäß Rechnung Nr. 44/12 vom 10.02.2012 in Höhe
von 173,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der
Deutschen Bundesbank seit dem 03.03.2012 freizustellen.

258

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

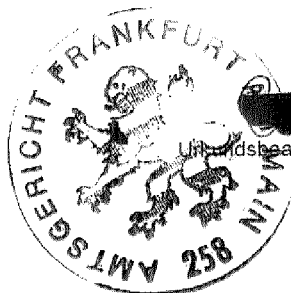
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Drewanz

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Frankfurt am Main,

25. Juni 2012



[Redacted signature]

Umschreibungsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Frankfurt am Main
60256 Frankfurt am Main

KG 1750/12

09.05.2012
[REDACTED]

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] ./. [REDACTED]

- 30 C 498/12 (45) -

gibt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main folgende

Stellungnahme

ab:

Gem. Beweisbeschluss vom 24.04.2012 (Blatt 48 d. A.) „soll gem. § 14 Abs. 2 RVG ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer eingeholt werden.“ Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer legt den Beweisbeschluss dahingehend aus, dass ein Gutachten über die Angemessenheit der in der Kostenrechnung des Rechtsanwalts Alexander Jaeger vom 10.02.2012 (Blatt 12 f. d. A.) in Ansatz gebrachten 1,8 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG eingeholt werden soll.

I.

Die Klägerin macht gegen die Beklagte als Schadenersatzanspruch einen Freistellungsanspruch in Höhe restlicher Rechtsanwaltskosten von 173,50 € zzgl. Zinsen geltend.

Am 04.01.2010 gegen 13:29 Uhr rutschte die Klägerin auf dem Betriebsgelände der Beklagten auf Glatteis aus, stürzte und brach sich dabei das Handgelenk.

Mit der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs der Klägerin gegen die Beklagte wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beauftragte die Klägerin ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten.

Nach Abschluss der Schadensregulierung im Februar 2012 stellte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dieser mit Schreiben vom 10.02.2012 (Blatt 12 f. d. A.) die Kosten für sein anwaltliches Tätigwerden wie folgt in Rechnung:

<u>Gegenstandswert: 9.536,70 €</u>	
Geschäftsgebühr (1,8 gem. § 14 Abs. 1 RVG) - Nr. 2300 VV	874,80 €
Post- u. Telekommunikationsentgelte (pauschal) - Nr. 7002 VV	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	894,80 €
Umsatzsteuer (19 %) - Nr. 7008 VV	<u>170,01 €</u>
Gesamtbetrag	<u>1.064,81 €</u>

Mit Schreiben vom 15.02.2012 teilte die hinter der Beklagten stehende Haftpflichtversicherung dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit, dass man dort eine 1,5 Geschäftsgebühr für ausreichend halte und dementsprechend einen um die Klageforderung gekürzten Betrag in Höhe von 879,31 € angewiesen habe. Diese Zahlung hat die hinter der Beklagten stehende Haftpflichtversicherung auch geleistet.

Die Klägerin lässt – durch die Beklagte hinsichtlich des zu Grunde liegenden Sachverhalts unbestritten – zur Angemessenheit des in Ansatz gebrachten Gebührensatzes von 1,8 sinngemäß Folgendes vortragen:

Obwohl die Haftung der Beklagten wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hier dem Grunde nach eindeutig gewesen sei, habe die Beklagte, wie auch deren Haftpflichtversicherer die Haftung nicht sofort bestätigt. Die Beklagte habe das Anspruchsschreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 03.02.2010 (K 3 – Blatt 16 ff. d. A.) zunächst an ihren Haftpflichtversicherer weitergeleitet. Erst mit Schreiben vom 23.02.2010 sei die Eintrittspflicht dem Grunde nach bestätigt worden.

Mit der Haftungsbestätigung und der Zahlung eines Vorschusses auf den Schadenersatzanspruch im Februar 2010 sei die Sache aber noch lange nicht abgeschlossen gewesen. In den folgenden zwei Jahren sei umfangreiche Korrespondenz geführt und Besprechungen erforderlich gewesen, weil die Klägerin mehrfach untersucht und weitere Ansprüche geltend gemacht werden musste. Nach der letzten Begutachtung der Klägerin Ende 2011 sei ihr Schaden mit umfassenden Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 13.12.2011 geltend gemacht worden. Dieses Schreiben befindet sich als Anlage K 6 (Blatt 22. ff. d. A.) bei den Gerichtsakten. Das Schreiben umfasst 5 Seiten, enthält konkrete Ausführungen zu den Positionen „Schmerzensgeld“, „vermehrte Bedürfnisse, Heil- und Hilfsmittel“ sowie „Haushaltsführungsschaden“.

Der in dem genannten Schreiben geltend gemachte Gesamtbetrag des Schadens beläuft sich auf 15.210,60 €.

Die Klägerin lässt durch die Beklagte unwidersprochen vortragen, dass gerade im Vorfeld der Fertigung des Schreibens ihres Prozessbevollmächtigten vom 13.12.2011 umfangreiche medizinische Gutachten ausgewertet werden mussten und mehrfache längere Besprechungen zwischen der Klägerin und ihrem Prozessbevollmächtigten erforderlich waren. Außerdem lässt die Klägerin ebenfalls unwidersprochen vortragen, dass auch fernmündliche Besprechungen zwischen ihrem Prozessbevollmächtigten und den zuständigen Sachbearbeitern bei der Beklagten und bei deren Haftpflichtversicherung stattgefunden haben.

Die Höhe des in Ansatz gebrachten Gebührensatzes hält die Klägerin auch im Hinblick auf die Bedeutung für sie, die Schwierigkeiten und den Umfang der Anspruchsbeziehung des Personenschadens sowie die Dauer der Regulierung von über zwei Jahren für angemessen.

Die Beklagte lässt demgegenüber vortragen, die durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin abgerechnete 1,8 Geschäftsgebühr sei überhöht. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin sei „umfangreich“ – aber ohne besondere Schwierigkeiten – tätig gewesen. Dem sei mit der Regulierung einer 1,5 Geschäftsgebühr Rechnung getragen (Blatt 43 d. A.).

II.

Vor diesem Hintergrund meint der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Folgendes:

1. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main erstattet diese Stellungnahme, obwohl er hierzu gem. § 14 RVG nicht berufen ist. Nach § 14 Abs. 2 RVG hat das Gericht im Rechtsstreit ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist, § 14 Abs. 2 Satz 1 RVG. Mit „Rechtsstreit“ ist nur der Gebührenprozess zwischen dem Anwalt und seinem Auftraggeber zu verstehen (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 17. Auflage, Rn 36; Hartung/Römermann/Schons, RVG, 2. Auflage, § 14, Rn 95 f.; Riedel/Sußbauer, RVG, 9. Auflage, § 14, Rn 15). Ein solcher liegt hier nicht vor. Die Stellungnahme erfolgt dennoch gem. § 73 Abs. 2 Nr. 8 BORA.
2. Gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen.

In der Praxis der anwaltlichen Gebührenrechnung versucht man – wie bereits unter der Geltung der BRAGO – eine möglichst gleichmäßige Anwendung der Nr. 2300 VV zu erreichen, indem man die sog. Mittelgebühr zum Ansatz bringt, wobei diese Mittelgebühr bei Normalfällen als angemessen angesehen wird. Normalfälle in diesem Sinne sind Angelegenheiten, in denen sämtliche, insbesondere die nach § 14 Abs. 1 RVG zu berücksichtigende Umstände durchschnittlicher Art sind. Sie bringen besondere rechtliche Schwierigkeiten nicht mit sich,

der Zahlungspflichtige lebt in durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, wie dies bei dem größten Teil der Bevölkerung der Fall ist. Die Bedeutung der Sache für die Partei ist ebenfalls normal und nicht außergewöhnlich hoch oder gering und auch der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit entspricht dem Durchschnitt. Abweichungen nach oben von der Mittelgebühr oder der Ansatz der Höchstgebühr können gerechtfertigt sein durch einen besonderen Schwierigkeitsgrad, einen überdurchschnittlichen Zeitaufwand oder außerordentlichen Umfang sowie eine besonders große Bedeutung für die Partei. Jeder Umstand für sich alleine kann u. U. den Ansatz der Höchstgebühr begründen. Entsprechendes gilt für eine Abweichung nach unten.

Die – rechnerische – Mittelgebühr des bei Nr. 2300 VV von 0,5 bis 2,5 reichenden Gebührenrahmens beträgt 1,5. Zu berücksichtigen ist allerdings die Anmerkung zu Nr. 2300 VV, wonach eine Gebühr von mehr als 1,3 nur bei umfangreichen oder schwierigen Angelegenheiten gefordert werden kann. Da Normalfälle im oben erwähnten Sinne gerade nicht umfangreich oder schwierig sind, ist für sie die gesetzliche „Kappungsgrenze“ auf 1,3 zu beachten, so dass die (gesetzlich gekappte) Mittelgebühr für einen „Normalfall“ 1,3 beträgt. Dies entspricht erkennbar der Ansicht des Gesetzgebers, der in der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 15/1971 vom 11.11.2003, S. 207) mehrfach erwähnte, dass die „Regelgebühr“ (= Mittelgebühr) bei 1,3 liege. Auch der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vertritt daher in ständiger Praxis die Auffassung, dass die in einem „Normalfall“ im obigen Sinne angemessene Mittelgebühr der Nr. 2300 VV eine 1,3 Gebühr ist.

3. Da hier eine Geschäftsgebühr mit einem Gebührensatz von 1,8, mithin mit einem Gebührensatz, der die sog. Kappungsgrenze von 1,3 überschreitet, in Frage steht, ist zunächst die Frage zu klären, ob die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin „umfangreich“ oder „schwierig“ war. Denn nur unter dieser Voraussetzung wäre die Überschreitung der sog. Kappungsgrenze von 1,3 zulässig.

Hier ist es allerdings so, dass die Beklagte nach dem Verständnis des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gem. ihrem Schriftsatz vom 21.03.2012 (Blatt 42 f. d. A.) anerkannt hat, dass die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin jedenfalls „umfangreich“ war.

Vor diesem Hintergrund lediglich vorsorglich macht der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main noch folgende Ausführungen:

„Umfangreich oder schwierig“ ist eine Tätigkeit, wenn sie hinsichtlich der auch in § 14 Abs. 1 RVG genannten Kriterien des „Umfangs“ und der „Schwierigkeit“ überdurchschnittlich war (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 19. Auflage, VV 2300, Rn. 28 u. H. a. Gesetzesbegründung). Die Tätigkeit muss nicht „besonders“ umfangreich oder „besonders“ schwierig sein (vgl. a.a.O.). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass nach der alten Regelung des § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO die Mittelgebühr der Geschäftsgebühr 7,5/10 betrug, ebenso wie die der Besprechungsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO. Im Falle einer Besprechung fiel nach altem Recht also i.d.R. insgesamt eine 15/10 Gebühr an. Wenn durch die gesetzliche Neuregelung nunmehr die Besprechungsgebühr unter Erweiterung des Gebührensatzrahmes der Geschäftsgebühr weggefallen ist, dann begründet alleine die

Besprechung mit Dritten regelmäßig einen überdurchschnittlichen Umfang der anwaltlichen Tätigkeit und damit die Überschreitung des Regelgebührensatzes von 1,3 (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 19. Auflage, VV 2300, Rn. 28). Das entspricht der ständigen Gutachtenspraxis auch des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist der Überzeugung, dass die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin „umfangreich“ war. Die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin war unter den nachgenannten Gesichtspunkten im Hinblick auf den Umfang seiner Tätigkeit überdurchschnittlich:

Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Klägerin hat deren Prozessbevollmächtigter mehrere Besprechungen sowohl mit der Beklagten, als auch mit der hinter ihr stehenden Haftpflichtversicherung geführt. Nach dem oben Gesagten und der ständigen Gutachtenspraxis des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main begründet bereits dies die Überdurchschnittlichkeit des Umfangs der Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin.

Hinzu kommt weiter jedenfalls der Umstand, dass sich die anwaltliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin in dieser Sache über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren erstreckte. Auch dies begründet nach der Überzeugung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main eine Überdurchschnittlichkeit des Umfangs seiner Tätigkeit.

Ob die Angelegenheit auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Klägerin überdurchschnittlich war, kann nach alledem dahinstehen, wobei der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main dazu tendiert, im Hinblick auf die durch die Klägerin davongetragenen Verletzungen von Überdurchschnittlichkeit auszugehen. Nach alledem bleibt festzuhalten: Die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin war überdurchschnittlich umfangreich. Deshalb ist die Überschreitung der Kappungsgrenze von 1,3 – was die Beklagte letztlich auch anerkennt – gerechtfertigt.

4. Auf Grund der nach dem vorstehend Gesagten gerechtfertigten Überschreitung der sog. Kappungsgrenze von 1,3 ist bei den weiteren Überlegungen von der rechnerischen Mittelgebühr auszugehen, die bei einem Gebührensatz von 1,5 liegt und die nach dem vorstehend Gesagten in Ansatz zu bringen wäre, wenn die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin in jeder Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die in § 14 RVG genannten Umstände durchschnittlich wäre.

Wie vorstehend dargelegt und wie die Beklagte selbst anerkennt, war die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin allerdings zumindest im Hinblick auf den in § 14 RVG genannten Umstand des „Umfangs“ der anwaltlichen Tätigkeit überdurchschnittlich und zwar nach Auffassung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wie vorstehend dargelegt im Hinblick darauf, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin Besprechungen mit Vertretern der Beklagten sowie mit Vertretern der hinter dieser stehenden Haftpflichtversicherung geführt hat, als auch im Hinblick auf die überdurchschnittlich lange Dauer der Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin in dieser Angelegenheit.

Alleine die danach vorliegende Überdurchschnittlichkeit des Umfangs der Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin in dieser Angelegenheit rechtfertigt nach der Überzeugung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main die maßvolle Überschreitung der rechnerischen Mittelgebühr von 1,5 um 0,3 auf 1,8.

Es bleibt nach alledem festzuhalten:

Der durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin in Ansatz gebrachte Gebührensatz der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG von 1,8 entspricht billigem Ermessen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG).

Höchst vorsorglich macht der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main noch auf Folgendes aufmerksam:

Es ist weiter zu berücksichtigen, dass dem Rechtsanwalt bei der Ausübung seines Gebührenermessens im Allgemeinen eine Toleranzgrenze in Höhe von 20 % zugestanden wird (vgl. Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 17. Auflage, § 14, Rn 12 m. w. N.).

Selbst wenn man also der nach der Überzeugung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main unzutreffenden Rechtsauffassung der Beklagten folgen wollte und einmal davon ausginge, dass hier trotz Überdurchschnittlichkeit des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit das Inanspruchbringen der rechnerischen Mittelgebühr von 1,5 billigem Ermessen entspräche, wäre das Inanspruchbringen eines Gebührensatzes von 1,8 hier nicht gerichtlich zu beanstanden, da sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dann im Bereich der ihm durch die Rechtsprechung zugebilligten Toleranzgrenze von jedenfalls 20 % bewegt hätte. Denn die Überschreitung der rechnerischen Mittelgebühr von 1,5 um 0,3 überschreitet den Toleranzrahmen von jedenfalls 20 % nicht.

III.

Die Akten sind wieder beigelegt.

IV.

Der Kammervorstand bittet unter Hinweis auf den Runderlass des Hessischen Ministers der Justiz vom 17.07.1963 – 3171 – III a 3469, Hessisches Justizministerialblatt 1963, S. 89, um Überlassung einer Durchschrift der Entscheidung ohne Ansatz von Schreibgebühren.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main
- Abteilung für Gebührensachen -



Rechtsanwalt